Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1941 Blatt 1

1. Preise für Lukareifen.

Für Luftkammerreifen für Zgkw. ohne Felgen gelten bis auf weiteres folgende Nettopreise:

Größe 6.00—20 extra Gel.	85,82 RM
Zollzuschlag	32,85 »
insgesamt	118,67 RM
Größe 190—18 extra Gel.	136,05 RM
Zollzuschlag	50,68 »
insgesamt	186,73 RM
Größe 7.25—20 extra Gel.	123,22 RM
Zollzuschlag	54,91 »
insgesamt	178,13 RM

Skontoabzug ist für Lukareifen unzulässig.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 10. 40
— 76 m — AHA/Ag K/M (VI E 2)

---

2. Schneeketten für Zgkw.

Bei der Neuzuweisung von Zgkw. 1 bis 18 to werden Schneeketten nicht mehr mitgeliefert. Bei Bedarf sind für alle Zgkw.-Typen die Schneeketten beim O. K. H./Ag K/M (VI E 4) anzufordern. Bei der Anforderung ist die genaue Gleisketten- und Polstertype anzugeben. Es gibt zur Zeit folgende Typen:

Fahrzeug-Type	Ketten-Type	Gummipolster-Type
D 7 D 7p	Zgw. od. Zpw. 51/240/160	W 102
HL kl 6 H kl 6 HL kl 6p H kl 6p	Zgw. 50/280/140 oder 5001/280/140	W 200 W 302
BN l 5 DB l 5 BN l 7 DB l 7	Zgw. 46/320/160 Typ D	W 300
BN l 8 DB l 8	Zgw. 50/320/160	W 302
BN 9	Zgw. 50/320/200	W 304
KM m 8	Zgw. 46/360/180 C	W 400
KM m 9 KM m 10 HL m 10	Zgw. 46/360/180 D	W 400
KM m 11 HL m 11	Zgw. 50/360/180	W 402
DB s 7	Zgw. 46/400/200 C	W 500
DB s 8 DB 9 DB 10	Zgw. 50/400/200	W 501
F 2 F 3	Zgw. 50/440/260	W 601

Eine Bevorratung von Schneeketten für Zgkw. bei den Truppen, H. K. P. und Z. E. L. ist verboten. Überzählige Schneeketten sind umgehend an den H. K. P. Berlin, Wiebestr. 55/56, zu senden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 11. 40
— 76 k — AHA/Ag K/M (VI E 4).

---

3. Formänderungen an Pz. Kpfw.

Entgegen dem häufig wiederholten Verbot eigenmächtiger Formänderungen an Panzerkampfwagen werden truppenseitig sog. »Verbesserungen« am Gerät vorgenommen, die nicht von O. K. H. angeordnet sind.

In einem Sonderfalle wurden durch eine Panzerdivision Panzerkampfwagen IV durch Aufschweißen von 15 bis 30 mm Platten an der Stirnseite panzermäßig verstärkt.

Werden solche Panzerschweißungen nicht in einem Panzermontagewerk vorgenommen, so besteht keinerlei Gewähr für die Güteerhaltung des Panzers; darüber hinaus kann das Aufschweißen nicht geeigneter Panzerplatten oder etwa gar Eisenplatten, wie praktische Versuche ergaben, zu einer Minderung der Schußsicherheit führen.

Nicht vom O. K. H. angeordnete Formänderungen sind und bleiben verboten; solche Formänderungen werden auch nicht nachträglich genehmigt.

Anträge auf Geräteverbesserungen infolge besonders begründeter Erfahrungen sind wie bisher dem O. K. H. vorzulegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 12. 40
— 2852/40 — AHA/Ag K/In 6 (III d).

---

4. Formänderung am Pz. Kpfw. III, Pz. Bef. Wg. und Sturmgeschütz (Sfl. 7,5 cm Kan.).

An Pz. Kpfw. III (Sd. Kfz. 141), Pz. Bef. Wg. (Sd. Kfz. 266/268) und Sturmgeschütz (Sd. Kfz. 142) ist die nachstehende Formänderung, soweit noch nicht geschehen, durchzuführen:

Gerät	Wortlaut der Formänderung	Angabe der Änderungszeichnung	Formänderung ist durchzuführen	Zeitpunkt für Beendigung der Durchführung	Angabe der betroffenen Waffen bzw. d. Gerätkl.
Pz. Kpfw. III (Sd. Kfz. 141) 60 401 — 60 496 61 001 — 61 096 61 101 — 61 195 61 201 — 61 228 61 301 — 61 420 61 501 — 61 560 61 601 — 61 636 65 001 — 65 090 65 101 — 65 255 65 365 — 65 379 65 401 — 65 550 65 720 — 65 799 65 801 — 65 860 65 901 — 65 950	Andern des Delbag-Luftfilters 4 VB 200 B nach Zeichnung Auszuführende Arbeiten Kegeligen Oldämpfer mit 2 Löchern von 4 mm ⌀ versehen	Delbag 4 M 2194 und 4 M 21905	durch Truppe	sofort	Pz. Truppe
Pz. Bef. Wg. (Sd. Kfz. 266/268) Fahrg. Nr. 60 501 — 60 545					
Sturmgeschütz (Sfl. 7,5 cm Kan.) (Sd. Kfz. 142) Fahrg. Nr. 90 001 — 90 030					

Zeichnungen sind bei Bedarf von der Firma Deutsche Luftfilterbau Ges. Berlin-Halensee, Schweidnitzer Str., anzufordern.

O. K. H., Ch H Rüst u. BdE 10. 12. 40,
3140/40 — AHA/Ag K/In 6 (III d).

5. Einbau der Kurskreisel-Anlage für Pz. Kpfw.

Der Einbau der Kurskreisel-Anlage für Pz. Kpfw. ist einschließlich der Kabelverlegung nach der Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung D 659/1, Auflage vom 12. 4. 40, für Kurskreisel vorzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 40
AHA/Ag K/In 6 (III d).

6. Betriebsstoffversorgung von einreisenden Wehrmacht-Kfz. in die besetzten Westgebiete.

1. Ab 1. 12. 40 ist in den besetzten Westgebieten (Belgien/Nordfrankreich, Frankreich, Niederlande) der Betriebsstoff kontingentiert.

2. Einreisende Einzelkfz. und Kw.-Kolonnen erhalten ab 1. 12. 40 Betriebsstoff an Wehrmachttankstellen nur noch gegen dort gültige Tank- bzw. Wehrmachtgutscheine.

3. Belgien/Nordfrankreich, Frankreich:

Tankscheine sind durch O. Qu. Belgien bzw. O. Qu. Frankreich bei nachstehenden Dienststellen niedergelegt:

Feldkdtr. 520, Antwerpen
Kdtr. Trupp. Üb. Pl. Beverloo
Feldkdtr. 681, Hasselt
Ortskdtr. I/685, Tongern
Obfeldkdtr. 589, Lüttich
Obfeldkdtr. 672, Brüssel
Obfeldkdtr. 570, Gent
Ortskdtr. I/688, Charleroi
Feldkdtr. 569, Lille
Ortskdtr. I/653, Bastogne
Feldkdtr. 598, Arlon
St. O. Kdtr. Luxemburg
Kreiskdtr. 612, Sedan
" 892, Longwy
" 627, Verdun
" 553, Nancy
" 622, Epinal
" 554, Belfort

4. Niederlande:

Wehrmachtgutscheine sind durch O. Qu. Niederlande bei allen Wehrmachts- u. Ortskommandanturen niedergelegt.

5. Die Ausgabe der Tankscheine bzw. Wehrmachtgutscheine erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrbefehls und Fahrtnachweisheftes, bei Kolonnen nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahr- oder Marschbefehls und einer vom Kolonnenführer unterschriebenen Anforderung.

6. Entnahme von Betriebsstoff an zivilen Tankstellen ist grundsätzlich verboten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 12. 40
— 85 — AHA/Ag K/M (VI E 1).

---

7. Motoreneinheitsöl der Wehrmacht.

Für einzelne Panzerregimenter wird in diesem Winter ein »Motoreneinheitsöl der Wehrmacht« ausgegeben, das für die Schmierung der Pz. Kpfw. Motore besonders wertvolle Bestandteile enthält. Dieses Öl erleichtert bei tiefen Außentemperaturen das Anlassen der Pz. Kpfw. Motore. Dadurch wird eine Schmierölverdünnung, die durch wiederholten Kaltstart sonst eintritt und wodurch die Lager der Motore gefährdet sind, verhindert.

Dieses »Motoreneinheitsöl der Wehrmacht« gewährleistet gegenüber handelsüblichen Winterölen auch volle Schmierfähigkeit bei betriebswarmen Motoren. Es darf, da zunächst nur geringe Mengen lieferbar sind, vorläufig nur für Pz. Kpfw. verwendet werden.

Das Öl wird in Fässern und Flaschen, die mit »Pz« gekennzeichnet sind, angeliefert.

Das Öl ist mit dem bisher gelieferten »Motoreneinheitsöl der Wehrmacht« mischbar; ein Ölwechsel in den Pz. Kpfw. Motoren ist — sollte die vorgeschriebene km-Leistung noch nicht erzielt sein — nicht notwendig. Das neue, mit »Pz« gekennzeichnete Öl ist daher zu dem im Kurbelgehäuse der Motore befindlichen Öl zuzufüllen. Truppenteile, die das neue Motoreneinheitsöl (»Pz«) erhalten sollen, werden vorher entsprechend benachrichtigt.

O. K. H., 9. 12. 40
— 85 d — Wa A (Prüf 6) (VI b).

---

8. Gummiinstandsetzungsmittel und Werkstättenmaterial für Instandhaltung der Bereifung.

Das für die Instandsetzung und Runderneuerung der Bereifung benötigte Werkstättenmaterial und die zum Zubehör der Kfz. gehörenden Gummiinstandsetzungsstoffe sind wie folgt zu beschaffen:

a) Runderneuerungsbetriebe und Vulkanisieranstalten fordern ihren Bedarf — auch für die Ausführung von Wehrmachtaufträgen — ohne Beteiligung der Wehrmachtdienststellen bei der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest an, die das benötigte Material zuteilt.

b) Der bei den Truppen und Dienststellen im Heimatkriegsgebiet auftretende Bedarf ist bei den Heimatkraftfahrparken anzufordern. Lieferfirmen, deren Erzeugnisse geprüft und als einwandfrei festgestellt sind, wurden mit Ch H Rüst u. BdE Az. 76 m AHA/Ag K/M (VI E 2) Nr. 510 9. 40 vom 16. 9. 40 bekanntgegeben.

Die Heimatkraftfahrparke kennzeichnen die Aufträge gemäß Verfg. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Nr. 20. 7. 40 AHA/Ag K/M (VI E 3) vom 1. 7. 40 mit dem Stempel »Wehrmacht-HKP.« und geben sie mit Unterschrift und Dienststempel versehen an die Lieferfirmen, die die Auslieferung vornehmen.

c) Die Feldtruppe fordert ihren Bedarf auf dem Nachschubwege an.

Die Verfügungen O. K. H. (BdE) Nr. 5316/39 g AHA/Jn 6 (I c) vom 12. 10. 39, betr. Vulkanisiermaterial für Reifenreparaturstellen, und Ch H Rüst u. BdE Az. 76 m AHA/Ag K/M (VI E 2) Nr. 729. 5. 40 vom 30. 5. 40, betr. Werkstättenmaterial für Bereifung, treten außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 12. 40
— 76 m — AHA/Ag K/M (VI E 2).

---

9. Auswechseln der Fahrgestellwanne am Zgkw. 1 t.

Bei der Instandsetzung von 1-t-Zugkraftwagen Typ D 7 durch die H. K. P. sind die Zgkw. mit den

Fahrgest.-Nrn.	100 001 — 100 189	der Fa. Demag, Wetter (Ruhr)
»	100 191	
»	100 259	
»	100 278	
»	100 733	
»	100 734	
»	100 735	
»	100 736	
»	100 737	
»	100 738	
»	200 001 — 200 030	der Fa. Adlerwerke, Frankfurt a. M.
»	400 001 — 400 065	der Fa. M.W.E., Cottbus
»	400 067 — 400 113	
»	400 115	
»	400 117 — 400 121	
»	400 125	
»	400 126	
»	400 128 — 400 200	

den Herstellerfirmen einzusenden. Diese sind angewiesen, bei den Fahrzeugen mit obigen Fahrgestell-Nummern die bisher aus 2 mm Blech bestehende Wanne gegen eine verstärkte 4 mm auszutauschen. Nur die Herstellerfirmen sind hierzu ohne besondere Schwierigkeiten in der Lage. Verstärkte Wannen sind bei den genannten Firmen für Instandsetzungszwecke vorrätig.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 11. 40
— 76 a 47 — AHA/Ag K/M (V b).

10. Anleitung für die Änderungsarbeiten an der Panzerkampfwagen-Nachbildung auf 1,3 l Opel.

Obige Anleitung sowie die Zeichnung 021 B 38960 Bl. 1 und 2 können bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C, Klosterstraße 64, angefordert werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 12. 40
AHA/Ag K/M (V b).

11. Belüftung der Hauptbremszylinder für das Einh. Fahrgestell II für s. Pkw.

Bei den Einheitsfahrgestellen II für s. Pkw. Typ Ia und Ib (Herstellerfirma Auto-Union, Werk Horch) wird die Einfüllverschraubung des Hauptbremsbehälters durch einen Aufbau-Boden-Schweller verdeckt und kann nicht benutzt werden. Für die Nachfüllung ist rechts an der Vorderseite des Hauptbremszylinders ein Öleinfüllrohr nach Auto-Union-Zeichnung 54 619 vorgesehen.

Soweit Fahrgestelle der Serienfertigung aus den Reihen

Fahrgestell-Nr. 100 351 — 100 433 mit Vierradlenkung,

Fahrgestell-Nr. 120 651 — 121 009 mit Zweiradlenkung,

mit diesem Öleinfüllrohr nicht ausgerüstet wurden, muß im Interesse der Verkehrssicherheit eine sofortige nachträgliche Anbringung des Öleinfüllrohres erfolgen. Das notwendige Einfüllrohr 54619 vollständig mit Zubehörteilen ist von der Firma Auto-Union, Werk Horch in Zwickau, kostenlos zu beziehen und gemäß nachstehender Abbildung am Hauptbremszylinder anzubringen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 12. 40
76 a 17 AHA/Ag K/M (V b).
215. 12. 40.

Anlage
zu Nr. 11.
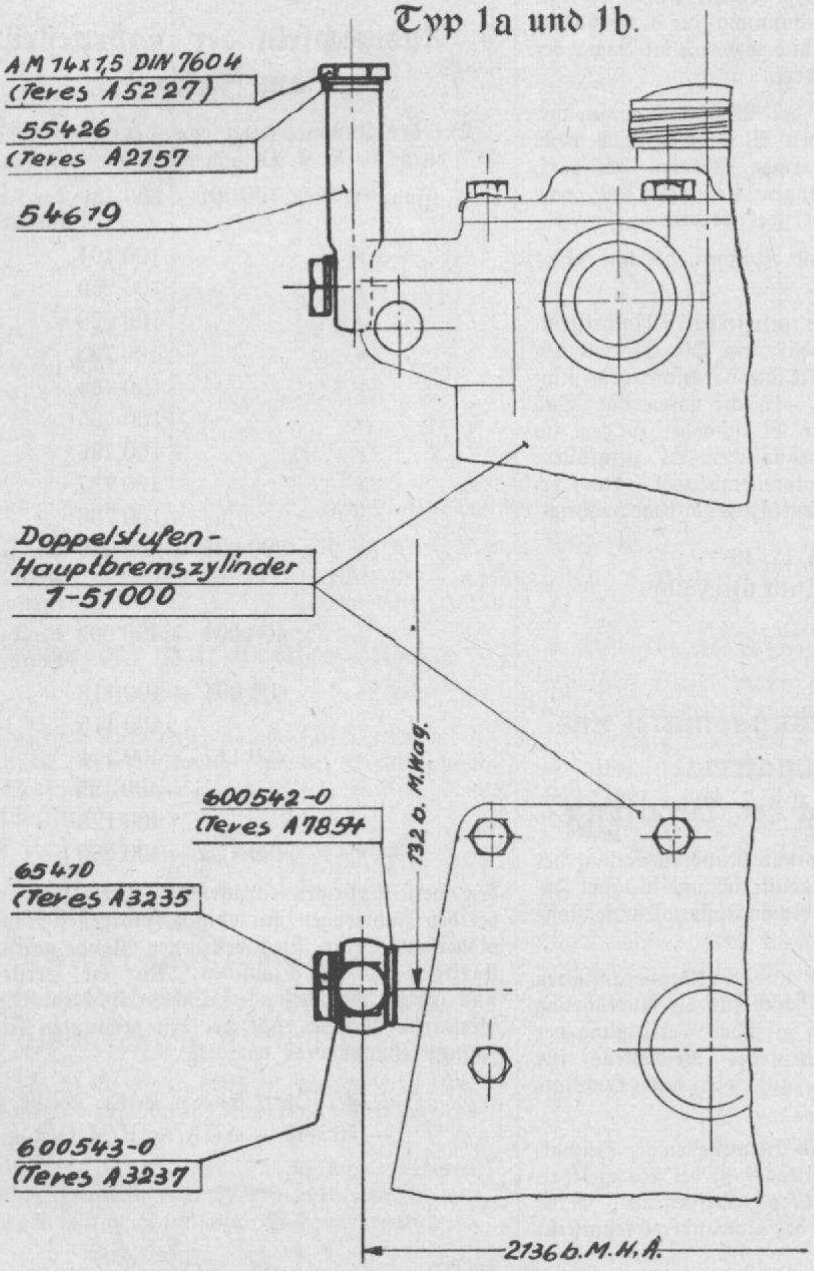
Anordnung für Öl-Einfüllrohr zum Einheitsfahrgestell II Typ 1a und 1b.